

Beurteilt:  
Tag der Bekanntmachung: 05.02.2024  
Tag des Inkrafttretens: 06.02.2024  
Beginn der Anschlagfrist: 05.02.2024  
Ende der Anschlagfrist: 19.02.2024



## **Satzung für das Zulassungsverfahren im Master-Studiengang Applied Research der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg**

**Vom 25. Januar 2024**

Aufgrund von § 31 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649) i. V. m. § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), die zuletzt geändert worden ist durch Verordnung vom 12. Dezember 2022 (GBl. S. 647) sowie § 6 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S.649), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1229) hat der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 24. Januar 2024 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

Zum Studium im Master Studiengang Applied Research (MAR) kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer vergleichbaren Institution im In- oder Ausland. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss über Kenntnisse in dem Gebiet, in dem der Schwerpunkt liegt, auf den er oder sie sich bewirbt, verfügen. Der Studienaufwand muss in der Regel 210 Credits (nach ECTS) beinhalten. Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten Studienabschluss mit weniger als 210 ECTS, die keine anderen anerkennungsfähigen Studien- oder Berufsleistungen nachweisen können, müssen vor der Verleihung des Mastergrades zusätzliche Credits erwerben. Hierfür kann i. d. R. ein wissenschaftliches Projekt / praktisches Studiensemester durchgeführt werden oder es können Lehrveranstaltungen auf Bachelorniveau aus einem vorgegebenen Vorlesungsverzeichnis mit dem geforderten Arbeitspensum absolviert werden.
2. Guter Abschluss (absolute Gesamtnote besser oder gleich 2,5) oder überdurchschnittlicher Abschluss (relative Gesamtnote nach ECTS besser oder gleich B).
3. Ausreichende Eignung für das ausgewählte Forschungsprojekt basierend auf den unter § 5 definierten Kriterien. Eine Mindestpunktzahl von 30 Punkten muss erreicht werden.

4. Gute Beherrschung der deutschen Sprache (DSH2, TestDaF4, oder äquivalent). Ausgenommen hiervon sind Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Muttersprache.

## **§ 2**

### **Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag**

- (1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit dem für den Studiengang gültigen Zulassungsantrag in der von der Hochschule vorgesehenen Form. Der Zulassungsantrag sowie alle notwendigen Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen. Wurden Originale in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt, so ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung ins Englische oder Deutsche beizufügen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie einzureichen:
  1. Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (amtlich beglaubigte Kopie)
  2. Werdegang (Lebenslauf) in deutscher Sprache
  3. Ggf. Nachweis über Deutschkenntnisse
  4. Motivationsbrief (Letter of Motivation) im Umfang von mindestens einer und maximal zwei Seiten in deutscher Sprache
  5. Arbeitszeugnisse und andere Dokumente, welche die besondere Eignung und Motivation für den Master-Studiengang belegen
  6. Auswahl der Forschungsprojekte mit einer Priorisierung von 1 (1. Wunsch, höchste Priorität) bis 3 (3. Wunsch, niedrigste Priorität). Eine Liste der Forschungsprojekte wird rechtzeitig vor Start des Bewerbungszeitraums auf der Website des Studiengangs veröffentlicht.

## **§ 3**

### **Bewerbungsfristen**

- (1) Die Zulassung erfolgt zum Sommersemester.
- (2) Bewerbungsschluss ist der 15. Januar eines jeden Jahres.

## **§ 4 Auswahlverfahren**

- (1) Übersteigen die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen, die Gesamtzahl der Studienplätze, die für ein angebotenes Forschungsprojekt zur Verfügung stehen, werden diese nach der Rangliste entsprechend den Kriterien und der Bewertung nach § 5 vergeben.
- (2) Das Auswahlverfahren erfolgt auf der Grundlage der von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen.
- (3) Studienbewerber nach § 1 Nr. 1 Satz 4 nehmen ebenfalls am Auswahlverfahren teil.

## **§ 5 Auswahlkriterien und ihre Feststellung**

- (1) Es werden folgende Kriterien bewertet:
  - a) Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses: zwischen 0 und 10 Punkte x Gewichtungsfaktor 2,5 (maximal 25 Punkte)
  - b) Motivation (siehe hierzu Absatz 5): maximal 25 Punkte
- (2) Für die Kriterien a) bis b) wird eine differenzierte Bewertung mit einer Gesamtpunktzahl von 0 bis 50 erstellt.
- (3) Für jede Bewerberin und jeden Bewerber werden die Punkte für die Auswahlkriterien und die gewichtete Gesamtpunktzahl in einem Bewertungsbogen erfasst.
- (4) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach einer Rangliste entsprechend der Bewertung nach Absatz 2. Bei Ranggleichheit findet S 20 Absatz 3 HVVO Anwendung.
- (5) Die Bewertung der Inhalte des Motivationsschreibens erfolgt durch die jeweilige Auswahlkommission:
  1. Was ist Ihre Motivation, sich für den Masterstudiengang MAR zu bewerben? (7 Punkte)
  2. Welche Methodenkompetenzen bringen Sie aus Ihrem Studium mit? (6 Punkte)
  3. Welche praktischen Erfahrungen (Praktika, Berufserfahrung, ehrenamtliche Tätigkeit) bringen Sie mit? (6 Punkte)
  4. Welche Rolle spielt der Abschluss des MAR-Masterstudiums für Ihre weitere Karriereplanung? (6 Punkte)

## **§ 6 Auswahlkommission und Verfahrensrichtlinien**

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt schwerpunktspezifisch zu bildenden Auswahlkommissionen. Den Vorsitz haben jeweils die Leiterinnen oder Leiter der einzelnen Schwerpunkte des Studiengangs.
- (2) Jede Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen, von denen mindestens eine der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören und mindestens eine weitere Person ein promoviertes Mitglied der Hochschule ist. Die Leiterinnen oder Leiter der einzelnen Schwerpunkte stellen die schwerpunktspezifischen Auswahlkommissionen in Rücksprache mit Studiendekan oder der Studiendekanin zusammen. In die Kommission kann als stimmberechtigtes Mitglied jede bzw. jeder Bedienstete der Fakultät oder der Hochschule berufen werden, die bzw. der die nötige sachliche und persönliche Eignung besitzt. Führungskräfte aus Unternehmen können als sachverständige Mitglieder ohne Stimmrecht in die Auswahlkommission berufen werden.
- (3) Die Mitglieder der Auswahlkommissionen werden vom Fakultätsrat derjenigen Fakultät, zu der der jeweilige Schwerpunkt überwiegend gehört, berufen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die Kommission führt ein Protokoll je Bewerberin und Bewerber, in dem das Ergebnis des Auswahlverfahrens (Punkte der einzelnen Kriterien und Gesamtpunktzahl) dokumentiert wird. Bei unterschiedlicher Bewertung der einzelnen Kriterien durch stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wird der arithmetische Mittelwert aus den vergebenen Punkten gebildet.
- (5) Die Auswahlentscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor, sie kann auch delegiert werden. Die Auswahlkommission bereitet die Entscheidung vor.

## **§ 7 Inkrafttreten, Bekanntmachung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für Bewerberinnen und Bewerber zum Sommersemester 2024.

Offenburg, 25. Januar 2024



Professor Dr. Stephan Trahasch  
Rektor